

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Baurecht, Grundstücke und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Silke Heyer 563 5384 563 8045 silke.heyer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.03.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0406/05</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>31.05.2005</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Einhaltung der Energieeinsparverordnung (EnEV)</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion vom 14.02.2005

### Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird entgegengenommen

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Jung

### Begründung

Die Zuständigkeit für die Überwachung der in der EnEV festgesetzten Anforderungen sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall wurde durch die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) vom 31. 05.2002 den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen.

Art und Umfang der Überwachung ist in der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen konkretisiert:

*Spätestens bei Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen*

*1. Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz, die von einer oder einem*

*staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft sein müssen...*

*Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).*

Es ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, sich die entsprechenden Nachweise vorlegen zu lassen. Für den Inhalt der Nachweise und die ordnungsgemäße Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen sind die staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz verantwortlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nicht bei der Bauordnungsbehörde sondern bei den Bauherren bzw. den von ihnen beauftragten Sachverständigen liegt.